

§ 12 TierZDV — Kennzeichnungsnummer der nationalen Besamungsstation

Tierzuchtdurchführungsverordnung

Stand: 22.07.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Mit der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes erteilt die zuständige Behörde der nationalen Besamungsstation eine Kennzeichnungsnummer für die Kennzeichnung des von ihr gewonnenen Samens. Diese Kennzeichnungsnummer besteht aus

1. den zwei Buchstaben der Landeskennzeichnung des Landes, in dem die zuständige Behörde gelegen ist, gefolgt von
2. dem Buchstaben B und
3. einem Buchstaben für die Tierart in der nationalen Besamungsstation
 - a) im Falle von Rindern der Buchstabe R,
 - b) im Falle von Schweinen der Buchstabe S,
 - c) im Falle von Equiden der Buchstabe E und
 - d) im Falle von Schafen und Ziegen der Buchstabe Z,
4. sowie einer Folge von vier Ziffern.

Zitiervorschlag: § 12 TierZDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TierZDV/12>